

Verordnung betreffend Festlegung der Löhne von Lehrpersonen als Aushilfen sowie für Stellvertretungen

Änderung vom 7. Juli 2015

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:

I.

Verordnung betreffend Festlegung der Löhne von Lehrpersonen als Aushilfen sowie für Stellvertretungen vom 23. September 2003¹⁾ (Stand 1. August 2003) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 (geändert)

¹⁾ Diese Verordnung regelt die Entlohnung der Aushilfen und Stellvertretungen an den vom Kanton Basel-Stadt geführten Schulen.

§ 5 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 1^{bis} (neu)

Löhne von an Volks- und Mittelschulen und in Schulheimen angestellten Aushilfen (Überschrift geändert)

¹⁾ *Aufgehoben.*

^{1bis)} Aushilfen werden entsprechend ihrem Ausbildungsstand und den Diplomen, über die sie verfügen, wie folgt eingereiht:

- a) Auf der Primarstufe (1. bis 8. Schuljahr) sowie an den Schulen in den kantonalen Schulheimen:
 - aa) mit stufenfremdem Lehrdiplom: eine Lohnklasse unterhalb der Lohnklasse der betreffenden Funktion;
 - ab) ohne Lehrdiplom für die betreffende Funktion: drei Lohnklassen unterhalb der Lohnklasse der betreffenden Funktion;
 - ac) wenn sie als schulische Heilpädagogin oder schulischer Heilpädagoge angestellt sind, mit Stufenlehrdiplom, jedoch ohne Master-Diplom in schulischer Heilpädagogik: in die Lohnklasse der Regellehrperson für die betreffende Funktion.
- b) Auf der Sekundarstufe I (9. bis 11. Schuljahr):
 - ba) mit stufenfremdem Lehrdiplom: eine Lohnklasse unterhalb der Lohnklasse der betreffenden Funktion;
 - bb) mit Master-Diplom, jedoch ohne Lehrdiplom für die betreffende Funktion: zwei Lohnklassen unterhalb der Lohnklasse der betreffenden Funktion;
 - bc) mit Bachelor-Diplom, jedoch ohne Lehrdiplom für die betreffende Funktion: drei Lohnklassen unterhalb der Lohnklasse der betreffenden Funktion;
 - bd) ohne Lehrdiplom und ohne Fachausbildung für die betreffende Funktion: vier Lohnklassen unterhalb der Lohnklasse der betreffenden Funktion;
 - be) wenn sie als schulische Heilpädagogin oder schulischer Heilpädagoge angestellt sind, mit Lehrdiplom, jedoch ohne Master-Diplom in schulischer Heilpädagogik: in die Lohnklasse der Regellehrperson für die betreffende Funktion.
- c) Auf der Sekundarstufe II (12. bis 15. Schuljahr):
 - ca) mit Lehrdiplom für die Sekundarstufe I: eine Lohnklasse unterhalb der Lohnklasse der betreffenden Funktion;
 - cb) mit Master-Diplom, jedoch ohne Lehrdiplom für die betreffende Funktion: zwei Lohnklassen unterhalb der betreffenden Funktion;
 - cc) mit Bachelor-Diplom, jedoch ohne Lehrdiplom für die betreffende Funktion: drei Lohnklassen unterhalb der Lohnklasse der betreffenden Funktion;
 - cd) ohne Lehrdiplom und ohne Fachausbildung für die betreffende Funktion: fünf Lohnklassen unterhalb der Lohnklasse der betreffenden Funktion.

§ 6 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 1^{bis} (neu)

Löhne von an Berufsfachschulen für den allgemeinbildenden Unterricht angestellten Aushilfen (Überschrift geändert)

¹⁾ *Aufgehoben.*

^{1bis)} An den Berufsfachschulen werden Aushilfen für den allgemeinbildenden Unterricht entsprechend ihrem Ausbildungsstand und den Diplomen, über die sie verfügen, wie folgt eingereiht:

- a) mit Lehrdiplom, jedoch ohne Fachausbildung für die betreffende Funktion: zwei Lohnklassen unterhalb der Lohnklasse der betreffenden Funktion;
- b) mit Master-Diplom, jedoch ohne Lehrdiplom für die betreffende Funktion: zwei Lohnklassen unterhalb der Lohnklasse der betreffenden Funktion;

¹⁾ [SG 164.520](#)

- c) mit Bachelor-Diplom, jedoch ohne Lehrdiplom für die betreffende Funktion: vier Lohnklassen unterhalb der betreffenden Funktion;
- d) ohne Lehrdiplom und ohne Fachausbildung für die betreffende Funktion: fünf Lohnklassen unterhalb der betreffenden Funktion.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie wird am 1. August 2015 wirksam.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt
Der Präsident: Dr. Guy Morin
Die Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl